

Sachdokumentation:

Signatur: DS 824

Permalink: [www.sachdokumentation.ch/bestand/ds/824](http://www.sachdokumentation.ch/bestand/ds/824)



### Nutzungsbestimmungen

Dieses elektronische Dokument wird vom Schweizerischen Sozialarchiv zur Verfügung gestellt. Es kann in der angebotenen Form für den Eigengebrauch reproduziert und genutzt werden (private Verwendung, inkl. Lehre und Forschung). Für das Einhalten der urheberrechtlichen Bestimmungen ist der/die Nutzer/in verantwortlich. Jede Verwendung muss mit einem Quellennachweis versehen sein.

### Zitierweise für graue Literatur

Elektronische Broschüren und Flugschriften (DS) aus den Dossiers der Sachdokumentation des Sozialarchivs werden gemäss den üblichen Zitierrichtlinien für wissenschaftliche Literatur wenn möglich einzeln zitiert. Es ist jedoch sinnvoll, die verwendeten thematischen Dossiers ebenfalls zu zitieren. Anzugeben sind demnach die Signatur des einzelnen Dokuments sowie das zugehörige Dossier.

Fakten statt Mythen N° 49 / 14. September 2016

## Administrativhaft von Kindern

*Von Lauren Barras, Juristin bei der Schweizerischen Flüchtlingshilfe SFH  
(übersetzt aus dem Französischen)*

Im Jahr 2015 wurden in der Schweiz [142 Minderjährige zwischen 15 und 18 Jahren in Administrativhaft genommen](#). Inwiefern widerspiegelt die Genauigkeit dieser Zahl den ausserordentlichen Charakter von Zwangsmassnahmen bei Kindern?

Die Administrativhaft wird als Zwangsmittel in der Absicht eingesetzt, um den Vollzug der Wegweisung von ausländischen Personen ohne Aufenthaltsrecht sicherzustellen. Die im Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer (AuG) vorgesehene Administrativhaft von Kindern wirft verschiedene Fragen auf; sowohl hinsichtlich der Altersgrenze (mindestens 15-jährig), als auch des Orts, an welchem der Freiheitsentzug durchgeführt wird und dessen Dauer (maximal zwölf Monate). Die Kinderrechtskonvention (KRK) enthält kein ausdrückliches Verbot der Haft bei Kindern. Sie beschreibt aber die Rahmenbedingungen, wonach die Haft gesetzkonform sein muss, nur als letztmögliches Mittel eingesetzt werden darf und von möglichst kurzer Dauer sein muss. Haft darf folglich ausschliesslich unter Beachtung des Verhältnismässigkeitsprinzips angeordnet werden. Auf dieser Grundlage hat der [Ausschuss für die Rechte des Kindes der Vereinten Nationen den Staaten in Erinnerung gerufen, dass in Bezug auf Kinder keine Haft ausschliesslich aufgrund migrationsrechtlicher Überlegungen angeordnet werden soll](#). Gemäss dem Ausschuss darf der Aufenthaltsstatus eines Kindes nicht als Rechtfertigung für Haft dienen.

In der Schweiz hatte der migrationsrechtliche Status bei 142 Minderjährigen zwischen 15 und 18 Jahren die Anordnung von Administrativhaft zur Folge. Die Haft muss in jedem Fall einer strengen und individuellen Prüfung der genannten Kriterien standhalten. Dies ist umso wichtiger, als die Anwendung von Zwangsmassnahmen gemäss dem AuG in der Schweiz in der Kompetenz der Kantone liegt. Es muss jedoch festgestellt werden, dass kaum ein Kanton detaillierte und genaue Statistiken zur Administrativhaft von Minderjährigen führt. Die kantonalen Praktiken divergieren in Bezug auf die Umsetzung des AuG stark. [Bloss wenige Kantone, beispielsweise Jura, Waadt oder Nidwalden, inhaftieren keine Minderjährige aufgrund migrationsrechtlicher Überlegungen](#).

Grundsätzlich sollte bei Minderjährigen in keinem Fall Administrativhaft angeordnet werden. Denn der Freiheitsentzug stellt für Minderjährige – in Verbindung mit dem schwachen Haftgrund – einen besonders massiven Eingriff in die persönliche Freiheit dar.